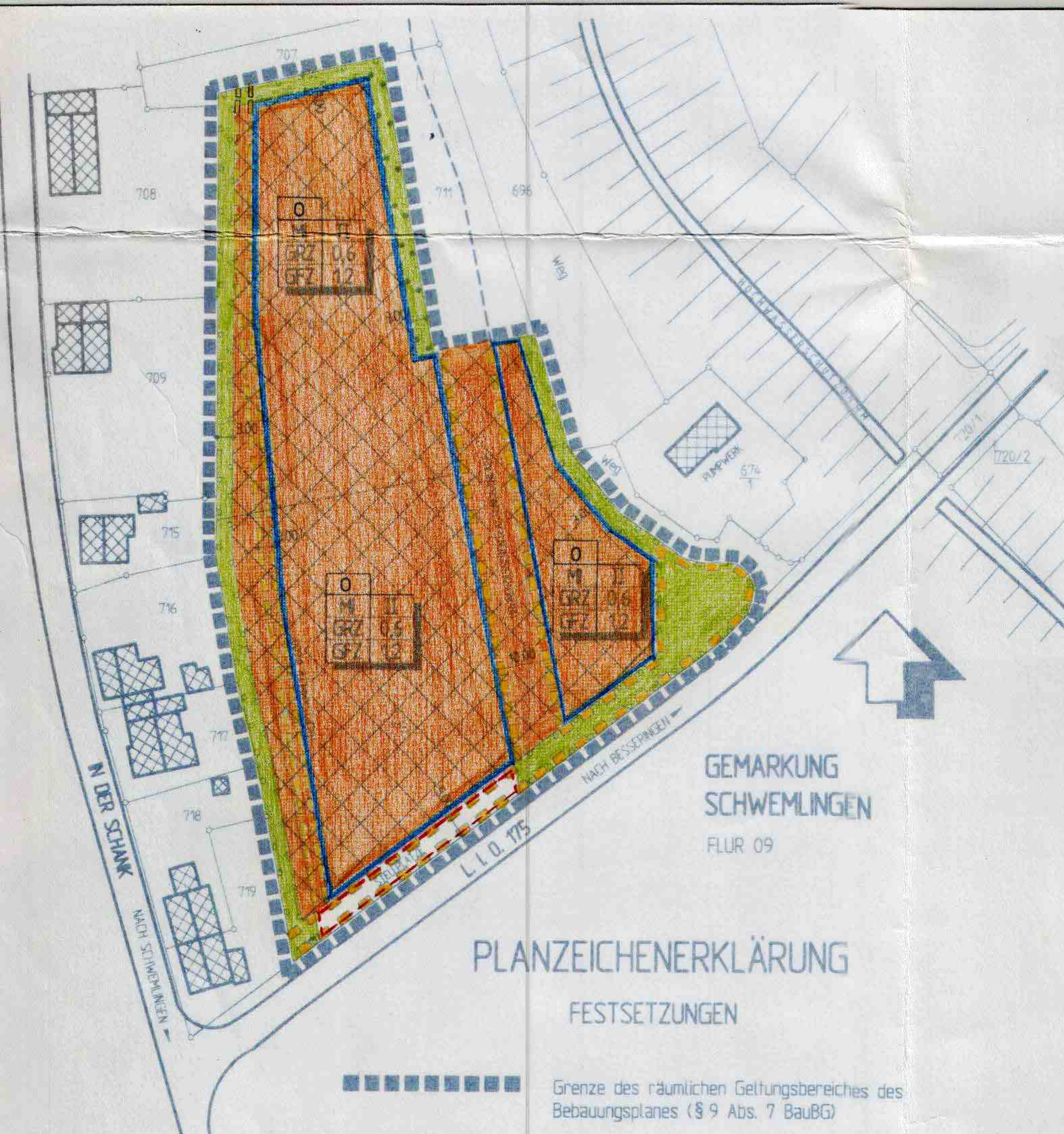
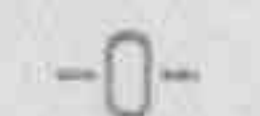




PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
-  Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BauGB)
-  Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
-  Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
-  Geschöflächenzahl (§ 20 BauNVO)
-  Geschöbzah höchstens (§ 20 BauNVO)
-  Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

Planungsrechtliche Textfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch und §§ 1 - 23 BauNutzungsverordnung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
11. Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
11. zulässige bauliche Anlagen nach § 6 Abs. 2 BauNVO mit Ausnahmen von Satz 3 und 8
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
21. Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO durch die Angabe der:
 - Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO iVm § 19 BauNVO)
 - Geschöflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO iVm § 20 BauNVO)
 - Geschöflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO iVm § 20 BauNVO)in der Planzeichnung festgesetzt.
3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen bestimmt (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), überdachte Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze, Zufahrten und Lagerräume sind auf allen schnatierten Flächen zulässig.
5. Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- siehe Plan
- Schutzbereiche für vorhandene Grundwasserentlastungsanlagen, Abwasserleitungen sowie Leitungen für Strom-, Gas- und Wasserversorgung
6. sonstige Festsetzungen
- Das auf dem Plangebiet von bebauten und befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist in die vorhandenen Gräben und Mulden zur Versickerung einzuleiten
7. Maßnahmen der Grünplanung und der Landschaftspflege
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB) in Anwendung des § 8 BNatSchG siehe Planfestsetzungen. Die Grünstreifen dürfen für Zufahrten unterbrochen werden, jedoch nur bis zu einer Gesamtlänge von 25,00 m.
- Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind 25 standortgerechte Laubbäume anzupflanzen (Stammdurchmesser mind. 12 cm; z.B. Berg-Ahorn, Birke, Rotbuche, Sal-Weide, Stiel-Eiche, Wild-äpfel, Vogelkirsche).
- Für alle Neuanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte einheimische Pflanzen zu verwenden.
- Die nicht überbauten Stellflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den Grundstücken des Vorhabenträgers (private Bauherren) zugeordnet.

Gesetzliche Grundlagen

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
 - Die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993
 - Die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungshaltes - Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990
 - Die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27.03.1996
 - Der § 12 des Kommunelebensverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 22.06.1994
 - Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993
 - Das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19.03.1993, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 12.05.1993

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) - "IN DER SCHANK"

- KREISSTADT MERZIG -

- STADTTEIL SCHWEMLINGEN -

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat am 20.03.97 die Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Schank" beschlossen (§ 2 BauGB). Der Beschluß dieses Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 07.05.97 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde am 16.07.97 in Form einer Bekanntmachung in "Neues aus Merzig" durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.07.97 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 BauGB).
- Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat am 16.10.97 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung hat in der Zeit vom 17.11.97 bis einschließlich 18.12.97 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.11.97 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.10.97 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die während der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden vom Stadtrat am 12.02.98 geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht hatten, mit Schreiben vom 17.02.98 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB) bzw. wurde diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht.
- Der Stadtrat hat am 12.02.98 den Bebauungsplan "In der Schank" als Satzung beschlossen und ausgeführt (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung.

Merzig, den 13.02.1998



Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird hinsichtlich des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht (§ 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997, BGBl. I S.2902 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung (a.F.)).

Saarbrücken, den 25.05.1998, Az: C/1-5471/5678/98 Lm/Za
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Im Auftrag

Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

Lamsfuß
Baurätin

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 17.06.98 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "In der Schank" bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereiche der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.98 in Kraft getreten.

Merzig, den 18.06.98



Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

PLANBEZEICHNUNG: "IN DER SCHANK"

KREISSTADT MERZIG STADTTEIL SCHWEMLINGEN

M 1 : 1000

BEARBEITET: HANS-GEORG BARTEL, ARCHITEKT AKS



Dipl. Ing. (TH) Hans-Werner Schulz
Ingenieurbüro für Bauplanung und Bautechnik
Am Rödchen 4
66663 Merzig-Brotdorf
Tel. 06861/4548
Fax 06861/77591

Merzig-Brotdorf, den 13.10.1997
Dipl.-Ing. (TH) Hans-Werner Schulz